

[<< zurück zu "Praxis-IT"](#)

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA):

Der Weg zur "App auf Rezept"

DiGAs sind Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, die die Erkennung, Überwachung, Linderung und Behandlung von Krankheiten unterstützen sollen (§ 33a SGB V). Sowohl Ärzte als auch Psychotherapeuten können DiGAs verordnen.

Die DiGAs werden den Patienten auf verschiedenen Plattformen zur Verfügung gestellt, z. B. als App für das Tablett/Smartphone oder als Webanwendung in einem Browser.

Wie werden DiGAs verordnet?

DiGAs werden unter Angabe der Bezeichnung der Anwendung und der PZN auf einem Muster 16-Rezeptformular verordnet. Über die PZN sind sowohl die Diagnose als auch die Verordnungsdauer verschlüsselt.

Eine weitere Option ist, dass der Versicherte die Kostenübernahme über den Nachweis der entsprechenden Indikation selbst bei der Krankenkasse beantragt. Der Arzt oder Psychotherapeut muss hierfür keine Befunde zur Verfügung stellen.

Welche Regelungen gelten für Psychologische Psychotherapeuten?

Erstmals haben auch Psychologische Psychotherapeuten die Möglichkeit, auf Muster 16 zu verordnen. Die Formulare können in Stückelungen von 20 beim Paul-Albrechts-Verlag bestellt werden. In der Codierleiste wird wie bei Ärzten die BSNR eingedruckt sein. Abweichend von den Regelungen für Arzneiverordnungsblätter für Vertragsärzte nach Anlage 2 des BMV-Ä können für die Verordnung von Digitalen Gesundheitsanwendungen durch Psychologische Psychotherapeuten auch Formulare verwendet werden, bei denen in der Codierleiste die Nummern „999999999“ (9 x 9) eingedruckt sind.

Welche App ist verordnungsfähig?

Alle verordnungsfähigen Apps sind im **DiGA-Verzeichnis des BfArM** aufgeführt. Dort sind auch weitere Informationen u. a. zur Patientengruppe (Indikationen, Kontraindikationen, Alter), zur Verordnungsdauer und zur Evidenz hinterlegt.

Wie kommt die App in das DiGA-Verzeichnis?

Einen Antrag auf Aufnahme in das DiGA-Verzeichnis können die Anbieter beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stellen. Nach Antragstellung durchlaufen die DiGAs beim BfArM ein Prüfverfahren, in dem die Herstellerangaben sowie die geforderten Produkteigenschaften (Datenschutz, Nutzerfreundlichkeit usw.) getestet werden. Wurde die Prüfung erfolgreich absolviert, folgt die Aufnahme in das DiGA-Verzeichnis je nach Datenlage befristet (bis zu einem Jahr) oder dauerhaft. Das **DiGA-Verzeichnis** ist online beim BfArM zu finden und wird laufend aktualisiert.

Wer erstattet die ärztliche Leistung?

Innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in das DiGA-Verzeichnis prüft die Bundesebene, welche ärztlichen Leistungen mit der Verordnung der DiGAs verbunden sind.

Nach Beschluss vom 17. März 2021 des Erweiterten Bewertungsausschusses sind zunächst folgende EBM-Abrechnungsziffern festgelegt worden:

- **GOP 01470** Ausstellung einer Erstverordnung über eine Digitale Gesundheitsanwendung, die dauerhaft ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen wurde
- **GOP 01471** Auswertung und Verlaufskontrolle im Zusammenhang mit der Anwendung „somnio“

Die GOP01471 ist von folgenden Fachgruppen berechnungsfähig: Hausärzten, Gynäkologen, HNO-Ärzten, Kardiologen, Pneumologen, Lungenärzten, Internisten ohne Schwerpunkt sowie Fachärzten, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23 des EBM Leistungen berechnen dürfen.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft, zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Die Vergütung der Leistungen erfolgt extrabudgetär.

Mit der Anlage 34 zum BMV-Ä wurde zudem eine Regelung zur Abrechnung der Erstverordnung einer vorübergehend aufgenommenen DiGA getroffen. Hier ist seit dem 01. August 2021 ebenfalls die GOP01470 berechnungsfähig.

Wie löst der Patient die Verordnung ein?

Der Patient wendet sich mit der Verordnung an seine Krankenkasse, die nach erfolgreicher Prüfung einen Rezeptcode generiert. Der Rezeptcode besteht aus einer Zeichenkette und einem QR-Code). Danach lädt sich der Patient die DiGA im jeweiligen App-Store herunter und loggt sich mit dem Rezept-Code ein. Bei einer webbasierten Anwendung scannt er den QR-Code.

Wie können DiGAs über die PVS für die Verordnung ausgewählt werden?

Übergangsweise sollen die DiGA-Daten über die Arzneimitteldatenbank zugänglich sein. In Zukunft sollen Hersteller über eine Schnittstelle der Praxisverwaltungssysteme (PVS) alle relevanten Informationen aus dem DiGA-Verzeichnis direkt in die Praxissoftware der Ärzte und Psychotherapeuten integrieren können. Bisher ist diese Schnittstelle noch nicht veröffentlicht. Nach Veröffentlichung dieser Schnittstelle werden die PVS-Hersteller etwa sechs Monate für die Umsetzung benötigen. Da auch die Einfügung der Daten über die Arzneimitteldatenbank Zeit in Anspruch nehmen kann, wird zum Start des DiGA-Verzeichnisses ggf. eine händische Verordnung erforderlich sein.

Downloads

- [DiGA-Verzeichnis des BfArM](#)
- [BfArM - Digitale Gesundheitsanwendungen \(DiGA\)](#)
- [Vordruckvereinbarung](#)
- [Ablaufschema](#)
- [Verordnungsblatt Muster 16 \("Kassenrezept"\), Ausfüllhilfe](#)